

COVID-19-Schutzkonzept für die Feuerwehr Embrachertal

Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

1. Verantwortlich

Verantwortlich für Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes ist der Kommandant:

- Michael Gerschwyler, Kommandant
- Michel Däppen, Kommandant Stv.

Für dessen Umsetzung zusätzlich die Offiziere, als Stellvertretung des Kommandos

- Urs Brunner
- Stefan Huber
- Pascal Huber
- Martin Waldvogel
- Daniel Weiersmüller
- Peter Wüst

2. Kommunikation

Nachfolgendes Konzept ist auf der Website (Lodur) der Feuerwehr Embrachertal aufgeschaltet. Sämtliche Angehörige der Feuerwehr (AdF) werden regelmässig mittels Mail über das Konzept und allfällige Änderungen informiert.

3. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Einsatzes und des Übungsbetriebs in der Feuerwehr Embrachertal zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf die Weisung der GVZ vom 14.12.2020 sowie die aktuellen Weisungen und Empfehlungen des BAG.

4. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 4. Januar 2021 und gilt bis auf Weiteres. Jede Person, welche sich im Feuerwehrdienst befindet, respektive sich auf den Feuerwehrräumen befindet, hat sich an das Schutzkonzept zu halten.

5. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die AdF der Feuerwehr Embrachertal sowie deren Angehörige, vor einer Ansteckung mit dem COVID – 19 Virus zu schützen.

Den besonderen Schutz von Personen welche an Einsätzen oder Übungen mit der Feuerwehr Embrachertal in Kontakt kommen, insbesondere besonders gefährdete Personen.

Das Sicherstellen der vollständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Einheit. Spezifisch auch der einsatzrelevanten Ausbildungen



6. Besonders gefährdete Personen

Die AdF unterziehen sich den durch FKS und GVZ vorgegebenem Intervall, den ärztlichen Untersuchungen welche die Feuerwehrtauglichkeit bescheinigt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass keine Dispenzen auf Grund einer besonderen Gefährdung besteht.

Besteht ein besonderes Schutzinteresse obliegt die Meldepflicht dem AdF.

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- a. Personen ab 65 Jahren
- b. Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck; Diabetes; Herz-/Kreislauf-Erkrankungen; chronische Atemwegserkrankungen; Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen; Krebs.



Spezifische Schutzmassnahmen

7. Übungsbetrieb

- a. Mannschaft / VA / Kader / Off-Übungen bleiben im Grundsatz bestehen.
- b. Vor- und oder Nachholen ist bis auf Weiteres nicht möglich.
- c. Geübt wird bis auf Widerruf in Gruppengrösse (Anhang Übungsplan).
- d. Kaderübungen finden in halber Gruppengrösse statt.
- e. An Offiziersübungen ist der Mindestabstand von 1,5m stets einzuhalten und wo möglich in grossen, gut belüfteten Räumen abzuhalten.
- f. Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht während des ganzen Übungsbetriebs. Zu Instruktion zwecken darf die Maske des Ausbilders abgelegt werden. Voraussetzungen dazu sind: Instruktion im Freien. Mindestens eine Verdoppelung des Abstandes. Die Zeit ist möglichst kurz zu halten.
- g. Mannschaft und Kader fahren nicht in denselben Fahrzeugen.
- h. Auf genügendes Trinken ist durch die Kader zu achten. Dies soll in den Übungsablauf eingeplant werden und auf eine persönliche Trinkflasche ist zu achten. Während der Trinkpause ist ein erhöhter Schutzabstand einzuhalten.

8. Einsätze

- a. Einsätze sind «Normal» zu bewältigen, auszurücken.
- b. Ab dem Garderobenschrank gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht sofern diese den Einsatz in seiner Effizienz nicht behindert.
- c. Vergessen gegangene Masken werden auf dem Schadenplatz sobald als möglich nachgerüstet.
- d. Fahrer, welche eine Brille tragen, dürfen die Maske während der Fahrt nicht tragen.
- e. AdF welche eine Brille tragen, sind von der Maskentragpflicht befreit, wenn diese die Arbeits- oder Einsatzsicherheit beeinträchtigen.
- f. Sammelplätze sind mit Abstand und mit strikter Maskenpflicht zu organisieren.
- g. Einsatznachbesprechungen sind unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Es sind möglichst gut belüftete grosse Räume zu wählen (Theorieraum 1OG).

9. Feuerwehranlage

- a. Die Feuerwehrdepots sind keine öffentlichen Räume.
- b. Besuche sind Ausserhalb von Übungen und Einsätzen auf das Nötigste zu minimieren.
- c. Beim Eintritt sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
- d. Es besteht auf dem ganzen Areal eine Maskenpflicht.
- e. Angestellte sind bei der Alleinarbeit oder dem Einhalten des Mindestabstands von der Maskenpflicht befreit.

10. Meldepflicht

- a. Bei nicht Verfügbarkeit eines AdF ist dies über das bereitgestellte Abmeldetool zu melden.
- b. Das Kommando erfüllt wöchentlich die vorgegebene Meldepflicht gegenüber der GVZ
- c. Als nicht verfügbar gelten Personen die länger als 24h nicht zeitnah einrücken können.



- d. Bei Veränderung des Verfügbarkeits Status ist dieser umgehend anzupassen.

11. Besonderes

- a. Nur uneingeschränkt und gesunde AdF leisten Feuerwehrdienst.
- b. Auf Organisationsübergreifende Übungen wird verzichtet.
- c. Der Umsetzungen des Schutzkonzeptes ist mit Toleranz zu begegnen. Abweichungen oder Fehler sind im Sinne des Schutz-Zieles schnellst möglich zu verfolgen.
- d. Schutzmaterial wie Masken wird durch die Feuerwehr zur Verfügung gestellt.